

Umgang zwischen Vater und Kind: Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

(OVG Münster, Beschluss vom 12. 12. 2005 - 18 B 1592/05)

Trotz Beendigung der häuslichen Gemeinschaft bleibt die gegenseitige Verbundenheit von Vater und Kind bestehen. Zur Beurteilung der Frage, ob diese auch ausländerrechtlich schützenswert ist, ist die Einholung einer sachverständigen Stellungnahme des Jugendamtes sachdienlich bzw. unumgänglich.

Dem Vater des am 29. 1. 1999 geborenen Kindes wurde die Aufenthaltserlaubnis versagt. Das VG lehnte auch seinen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs dagegen ab. Die Beschwerde zum OVG hat Erfolg. Bei summarischer Prüfung ergibt sich die offensichtliche Rechtmäßigkeit der Versagung der Aufenthaltserlaubnis nicht, so dass die aufschiebende Wirkung herzustellen ist. Anspruchsgrundlage für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist § 28 I Nr. 3 AufenthG. Das VG zweifelt am Bestehen einer ausländerrechtlich schützenswerten Beziehung zwischen dem Vater und der deutschen Tochter. Allein aus diesen Zweifeln kann jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Versagung der Aufenthaltserlaubnis hergeleitet werden.

Ob eine aufenthaltsrechtlich schützenswerte Lebensgemeinschaft vorliegt, ist nicht an dem abstrakten Bestehen des Sorge- bzw. Umgangsrechts, sondern allein am tatsächlichen Umfang seiner Ausübung im Einzelnen zu messen. Für die Bewertung der Beziehung zwischen dem Elternteil und seinem Kind ist die tatsächliche Verbundenheit zwischen den Familienmitgliedern maßgeblich. Es ist im Einzelfall zu würdigen, ob eine dem Schutzzweck des Art. 6 GG entsprechende Eltern-Kind-Gemeinschaft vorliegt. Es ist prinzipiell davon auszugehen, dass nach der Aufhebung einer häuslichen Gemeinschaft zwischen einem Vater und seinem minderjährigen Kind infolge einer Trennung der Eltern eine gegenseitige Verbundenheit fortbesteht. Wenn der Vater in einem Übergangswohnheim in sehr beengten Verhältnissen lebt und deshalb nur wenige und nicht intensive Begegnungen stattgefunden haben, können Zweifel an der Verbundenheit aufkommen. Dies führt zu einem weiteren Aufklärungsbedarf, aber nicht automatisch zur Ablehnung einer aufenthaltsrechtlich relevanten Verbundenheit. Die Einholung einer sachverständigen Stellungnahme des Jugendamtes ist dann sachdienlich, wenn nicht sogar unumgänglich. Die sofortige Vollziehbarkeit der Versagung der Aufenthaltserlaubnis kann angeordnet werden, wenn dafür sprechende öffentliche Interessen erkennbar sind. Da der Vater vorliegend nicht straffällig geworden war und außerdem gemeinnützige Arbeiten verrichtet, ist dies nicht der Fall.